



Änderung/Ergänzung der örtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan

"Rotkreuz, 1. Änderung"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes "Rotkreuz, 1. Änderung" vom 05. Oktober 2001 erhalten folgende ergänzenden / ändernden Festsetzungen:

Rechtsgrundlagen:

- 1.1 **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- 1.2 **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501).
- 1.3 **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)**
in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1).

Unterpunkt f) der örtlichen Bauvorschriften erhält für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rotkreuz, 1. Änderung“ folgende neue Fassung:

Anforderungen an die Dachgestaltung von Hauptgebäuden (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachaufbauten/-einschnitte und Wiederkehre

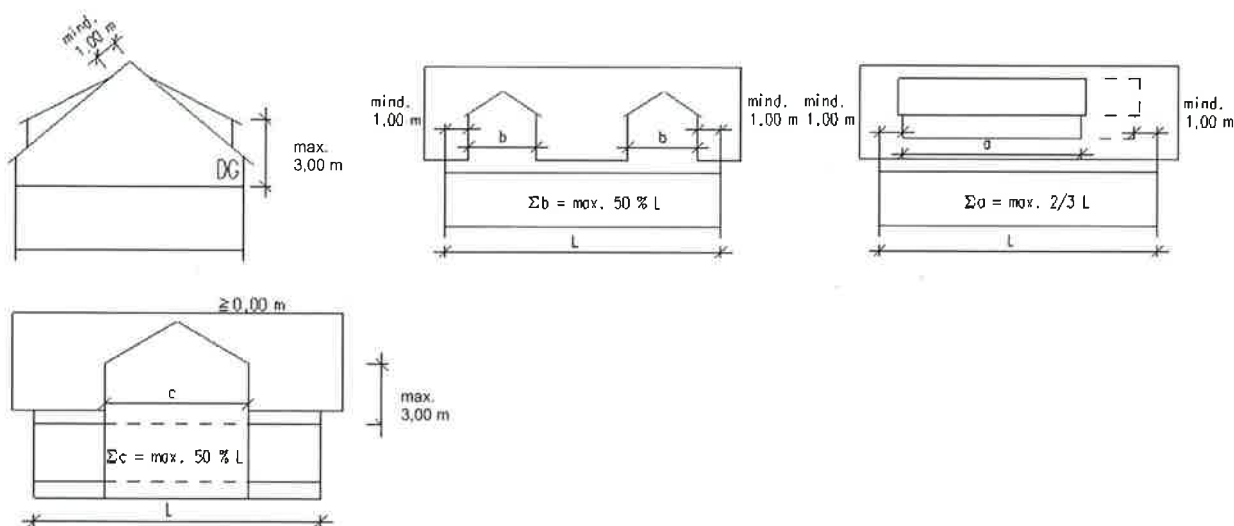
Die Länge von Dachgauben, Dacheinschnitten darf in ihrer Summe maximal zwei Drittel der Gebäudelänge betragen, die von Zwerchgiebeln (Unterbrechung der Traufe ohne Versatz in der Fassade) und Wiederkehren (Unterbrechung der Traufe mit Versatz in der Fassade) maximal 50 %. Als Gebäudelänge ist die Wandlänge von Außenkante Giebelwand bis Außenkante Giebelwand zu Grunde zu legen.

Der Abstand von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Dacheinschnitten zur Außenkante Giebelwand muss jeweils mindestens 1,00 m betragen.

Der Abstand von Dachgauben, Zwerchgiebeln oder Dacheinschnitten zum First muss mindestens 1,00 m, in der Dachneigung gemessen, betragen. Die traufseitige Wandhöhe von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Wiederkehren, gemessen von Oberkante Rohfußboden des ersten/untersten ganz bzw. teilweise im Dachraum liegenden Geschosses bis zum obersten Schnittpunkt der Gaubenaußenwand/Wiederkehraußenwand mit der Dachhaut, darf maximal 3,00 m betragen.

Die nicht verglasten Teile der Dachaufbauten müssen in der Farbe der Dachdeckung angepasst werden. SchlepPGAuben sind nur bei Dächern ab einer Dachneigung von mind. 35° zulässig.

Die Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Wiederkehre und Zwerchgiebel sind so zu wählen, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.



Naslach, 26. Juli 2016



Heinz Winkler
Bürgermeister